

Anlage 4

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

Mindestnomenklatur der Energieumwandlungsanlagen, für die Energieverbrauchsnormen (Energieumwandlungskennziffern für Koppelprozesse) auszuarbeiten sind**Bezeichnung der Energieumwandlungsanlage**

Heizwerke und Industriekessel
 Dampferzeuger der Kraftwerke
 Elektroenergie-Erzeugungsanlagen der Dampfkraftwerke
 Generatorgasanlagen
 Gasturbinen-Kraftwerke
 Laufwasser-Kraftwerke
 Pumpspeicherkraftwerke
 Dieselmotorkraftwerke
 Kernkraftwerke
 Kohlentage- und Tiefbaue
 Brikettfabriken
 Braunkohlenkokereien
 Braunkohlengaswerke (Druckerzeugung)
 Braunkohlenschwelereien
 Steinkohlengaswerke und Kokereien
 Spaltanlagen zur Stadtgas'erzeugung
 Stadtgasmischanlagen
 Anlagen zur Erzeugung von Wasser- und Synthesegas aus festen Brennstoffen
 Spaltende Anlagen zur Erzeugung von Gasen aus flüssigen und gasförmigen Brennstoffen
 Erdölförderungsanlagen
 Erdöl- und Teerverarbeitungsanlagen
 Erdgasförderungsanlagen
 Erdgasaufbereitungsanlagen
 Sonstige Energieumwandlungsanlagen

Anlage 5

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

A- Sanktionen bei Überschreitung von Energieverbrauchsnormen

Energieträgereinsatz für den mit Normen belegten Energieverbrauch	Sanktion in Mark je Prozent der Überschreitung der Energieverbrauchsnormen bei einem Anteil der Energiekosten an den Gesamtselbstkosten von			
	Gcal/a	£2%	>2... 5%	>5... 10% >10%
^ 5 000	3 000	2 000	2 000	1 000
> 5 000 ... 25 000	6 000	4 000	3 000	2 000
> 25 000 ... 50 000	15 000	10 000	7 000	5 000
> 50 000 ... 100 000	30 000	20 000	15 000	10 000
> 100 000	40 000	25 000	20 000	15 000

Die Überschreitungen werden nach angefangenen Zehntel-Prozenten erfaßt und bei der Sanktionshöhe berücksichtigt. Beispiel:

Energieträgereinsatz 15 000 Gcal/a, 3 % Anteil der Energiekosten an den Gesamtselbstkosten; Überschreitung der Energieverbrauchsnormen um 135 Gcal \approx 0,9 %. Sanktion = 0,9 X 4 000 = 3 600 M.

Sanktionen werden nicht festgesetzt, wenn ihre Höhe 1 000 M nicht überschreiten würde.

B. Sanktionen bei Überschreitung von Wärmeverbrauchsnormativen

Überschreitung des Wärmeverbrauchsnormativs	Grundbetrag der Sanktion	Bewertungsfaktor	Mindestbetrag der Sanktion
%	M/Gcal		M
<10	50	0,50	250
\geq 10 ... 20	50	0,75	750
> 20	50	1	2 000

Die Überschreitungen werden nach angefangenen Zehntel-Prozenten erfaßt und bei der Sanktionshöhe berücksichtigt. Beispiel:

Zulässiger Wärmeverbrauch 17 000 Gcal/a, tatsächlicher Verbrauch 18 720 Gcal/a \approx 10,1 % Überschreitung. Sanktion = 1 720 X 50 X 0,75 = 64 500 M.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vomehem — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil IX 5,30 M und Teil III 0,75 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwetters Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817